

Fakultätsordnung der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld vom 31. Juli 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Dekanin oder Dekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät. Die Dekanin oder der Dekan wird für die Amtszeit von vier Jahren gewählt.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten. Die Prodekanin oder der Prodekan wird für die Amtszeit von vier Jahren gewählt. Mit Rücktritt oder Abwahl der Dekanin oder des Dekans endet die Amtszeit der Prodekanin oder des Prodekans.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden von der Fakultätskonferenz aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Wahlvorschläge für die Prodekanin oder den Prodekan bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan erläutert der Fakultätskonferenz jährlich die voraussichtlichen Schwerpunkte ihrer oder seiner Tätigkeit, insbesondere die Grundsätze der Entwicklungsplanung und der Mittelverteilung. Vor einer Wahl der Dekanin oder des Dekans geben die Bewerberinnen und Bewerber entsprechende Erläuterungen. Im Anschluss daran findet eine Aussprache statt.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden in der Fakultätskonferenz sowie der Studierendenvertretung in der Fakultät (Fachschaft) mindestens einmal pro Semester Gelegenheit zur Aussprache.
- (6) Eine Fakultätskonferenz zur Abwahl der Dekanin oder des Dekans wird auf Antrag von zwei Dritteln der Stimmen der Fakultätskonferenz mit einer Ladungsfrist von zehn Werktagen einberufen. Die Dekanin oder der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Fakultätskonferenz abgewählt, wenn zugleich gemäß Absatz 3 eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt und die oder der Gewählte durch die Rektorin oder den Rektor bestätigt wird.

§ 2

Studiendekanin oder Studiendekan, Geschäftsführung, Beauftragte

- (1) Die Fakultätskonferenz wählt ein Mitglied der Fakultät zur Studiendekanin oder zum Studiendekan, die oder der die Aufgaben eines Beauftragten im Bereich der Studienorganisation und Studienplanung gemäß § 26 Absatz 2 Satz 4 HG wahrnimmt. Die Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans beträgt vier Jahre.
- (2) Zur Unterstützung der Dekanin oder des Dekans kann die Fakultätskonferenz eine akademische Geschäftsführung vorsehen, die berechtigt ist, an Sitzungen der Fakultätskonferenz sowie aller weiteren Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen und im Auftrag der Dekanin oder des Dekans auf der Arbeitsebene zu handeln. Das Nähere regelt die Dekanin oder der Dekan mit der akademischen Geschäftsführung.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan kann zu ihrer oder seiner Unterstützung weitere Beauftragte für ständig anfallende Aufgaben, wie z.B. gemäß § 26 Absatz 2 Satz 4 HG im Bereich Berufspraktische Tätigkeiten, einsetzen.

§ 3

Ständige Fakultätskommissionen

- (1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans und der Fakultätskonferenz werden von der Fakultätskonferenz folgende ständige Fakultätskommissionen eingerichtet:
 - a) Fakultätskommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten,
 - b) Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten,
 - c) Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.
- (2) Der Fakultätskommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - b) zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - c) ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden und
 - e) ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

- (3) Der Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- die Studiendekanin oder der Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen,
 - ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit es Lehraufgaben wahrnimmt,
 - ein Mitglied der Gruppe der Studierenden und
 - ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (4) Der Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- die Dekanin oder der Dekan,
 - zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - ein Mitglied der Gruppe der Studierenden und
 - ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- Die Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (5) Die Fakultätskonferenz kann zur Unterstützung der Dekanin oder des Dekans bei sonstigen ständig anfallenden Aufgaben weitere Kommissionen bilden. Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultätskonferenz.
- (6) Beschlüsse in den Kommissionen gemäß Absatz 1 werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (7) Über die Sitzungen der Kommissionen werden Ergebnisprotokolle angefertigt.

§ 4 Studienbeirat

- (1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden die Fakultätskonferenz sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat der Fakultät für Mathematik beraten, insbesondere im Hinblick auf § 64 Absatz 1 Satz 1 HG.
- (2) Dem Studienbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- die Studiendekanin oder der Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - die übrigen Mitglieder der Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Studierenden und
 - drei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- Das Mitglied der Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gehört dem Studienbeirat als beratendes Mitglied an.
- (3) Beschlüsse im Studienbeirat werden mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gefasst.
- (4) Über die Sitzungen des Studienbeirats werden Ergebnisprotokolle angefertigt.

§ 5 Gleichstellungskommission der Fakultät

- (1) Die Fakultätskonferenz richtet die Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Fakultät ein. Die Gleichstellungskommission wird nach den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Verhältnis 1:1:1:1 von der Fakultätskonferenz gewählt. Die Gleichstellungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende. Die Vorsitzende der Gleichstellungskommission ist zugleich Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.
- (2) Kann eine Kommission nach Absatz 1 nicht gebildet werden, so bestellt die Fakultätskonferenz eine Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung, die nach Möglichkeit verschiedenen Statusgruppen angehören sollen.

Diese Fakultätsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 15. August 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 13 S. 206) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld vom 28. Mai 2015.

Bielefeld, den 31. Juli 2015

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer